

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 12-2014 WOLFF & MÜLLER Baustoffe GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der WOLFF & MÜLLER Baustoffe GmbH (WMB) und Kunden („Käufern“) abgeschlossenen Kaufverträge über Rohstoffe, Industriemineralien und Baustoffe (insb. Quarzsand und -kies, Sand, Kies, Splitt). Die AGB gelten unabhängig davon, ob WMB den Kaufgegenstand („Ware“) selbst hergestellt oder bei einem Lieferanten zur Weiterveräußerung an den Käufer erworben hat.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, WMB stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn WMB in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsabschluss – Vertragsabwicklung

- 2.1 Rechtsverbindliche Erklärungen zum Vertragsabschluss (Angebot und Annahme) sowie zur Abwicklung des Vertrages (z. B. Fristsetzungen und Mängelanzeigen) bedürfen der Schriftform, sofern im Kaufvertrag oder in diesen AGB nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 2.2 Angebote durch WMB erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sofern in dem Angebot nichts anderes angegeben ist, kann dieses durch den Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Käufer angenommen werden. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.3 Hat WMB kein Angebot abgegeben, gilt die Bestellung einer Ware durch den Käufer als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann WMB dieses Angebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang bei WMB annehmen. Die Annahme kann ausdrücklich schriftlich oder schlüssig durch Auslieferung der Ware erklärt werden.
- 2.4 Proben und Muster dienen hinsichtlich der von WMB geschuldeten Leistung als Vorgabe von Durchschnittswerten mittlerer Art und Güte. Der von WMB gelieferte Kaufgegenstand (Ware) kann unter Einhaltung einschlägiger DIN-Norm bzw. im Rahmen vertraglich vereinbarter Eigenschaften von der Probe oder dem Muster abweichen. Vom Käufer gezogene Kontrollproben werden von WMB nur dann anerkannt, wenn sie in Gegenwart eines von WMB Beauftragten entnommen worden sind. Proben, Muster, Produktunterlagen, Prüfzeugnisse etc. bleiben Eigentum der WMB.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus den vertraglichen Festlegungen im Einzelfall nichts anderes ergibt, gelten vereinbarte Preise ab Werk ohne Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Die Fälligkeit des Kaufpreises ergibt sich aus den jeweiligen Festlegungen des Kaufvertrags. Sofern der Kaufvertrag nichts Abweichendes regelt, wird der Kaufpreis bei Empfang der Ware und Zugang der Rechnung in EURO ohne Abzug sofort zur Zahlung in gesamter Höhe fällig. Ein Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3 Der Käufer kommt in Zahlungsverzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung durch WMB bedarf, wenn er nicht spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der Fälligkeit Zahlung leistet.
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer gegen die Kaufpreisforderung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von WMB anerkannt sind.
- 3.5 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegen die Kaufpreisforderung ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie die Forderung von WMB beruht.
- 3.6 WMB ist nicht verpflichtet, einen Wechsel oder Scheck in Zahlung zu nehmen. Werden Wechsel oder Scheck von WMB angenommen, so geschieht dies erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. Erfüllung tritt somit erst dann ein, wenn sich WMB aus dem Wechsel oder dem Scheck befriedigt hat und die jeweilige Forderung gegen den Käufer erloschen ist. Mit der Wechsel- oder Scheckannahme ist keine Stundung der Hauptforderung gegeben. Für angenommene Wechsel wird Diskont, bei solchen auf Nebenplätze und das Ausland werden Einzugsspesen und Kursverluste berechnet.

- 3.7 Wird nach Wechsel- oder Scheckannahme wegen Zahlungseinstellung, Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Käufers durch WMB eine sofortige Zahlung aus der Hauptforderung verlangt, so gelten zugleich alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise ohne Abzug zu zahlen hat.
- 3.8 Tritt beim Käufer nach Vertragsabschluss eine Vermögensverschlechterung oder Gefährdung seines Vermögens dergestalt ein, als in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder gegen ihn ein außergerichtliches Vergleichsverfahren durchgeführt bzw. ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder Wechsel- und Scheckproteste ergehen, ist WMB berechtigt, die eigene Leistung bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer zu verweigern. Des Weiteren steht WMB nach einmaliger angemessener Fristsetzung zur Zahlung das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß § 323 Abs. 1 BGB zu. Die Fristsetzung ist unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 3.9 Bei Lieferung bis 1 t wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 100% auf den Materialpreis hinzugerechnet. Bei loser Verladung bleibt Mehr- oder Minderbelieferung bis zu 10% der bestellten Menge vorbehalten. Für die Berechnung ist das von unserer Verladestelle ermittelte Gewicht maßgebend.

§ 4 Lieferbedingungen

- 4.1 Es gilt die von WMB im eigenen Angebot oder in der Annahme einer Bestellung des Käufers angegebene Lieferzeit. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller für die Durchführung der Lieferung relevanten technischen Fragen voraus. Sofern ein Angebot von WMB oder eine Bestellannahme durch WMB keine Angaben zur Lieferzeit enthalten, beträgt die Lieferzeit zwei Wochen ab Werk.
- 4.2 Die Fälligkeit der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus Vertrag oder Gesetz für den Käufer ergebenden Pflichten voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB bleibt für WMB ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3 Nimmt der Käufer die bestellte Ware (Kaufgegenstand) nicht oder nicht rechtzeitig ab, obwohl ihm hierzu eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, hat er WMB unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises sämtliche hieraus erwachsende Schäden zu ersetzen.
- 4.4 Mehrere Käufer haften als Käufergemeinschaft gesamtschuldnerisch für die Abnahme der bestellten Ware (Kaufgegenstand) und für die Kaufpreiszahlung. Die Leistung durch WMB an einen Käufer wirkt für und gegen alle anderen Käufer einer Käufergemeinschaft. Sämtliche Käufer einer Käufergemeinschaft bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten gegenüber WMB rechtsverbindliche Erklärungen für die Käufergemeinschaft abzugeben und von WMB entgegen zu nehmen.
- 4.5 Kommt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstands in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Nebenpflichten gemäß § 241 BGB, ist WMB berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Verzug geraten ist.
- 4.6 Im Fall eines Lieferverzugs wird der Käufer unverzüglich durch WMB über die Verzögerung der Lieferung informiert und es wird eine neue Lieferfrist mitgeteilt. Für jede vollendete Woche des Verzuges zahlt WMB an den Käufer als pauschalierte Verzugsentschädigung einen Aufwendersersatz in Höhe von 3% des Lieferwertes. Der Höchstbetrag der pauschalierten Verzugsentschädigung ist auf 15% des Lieferwertes begrenzt. Dem Käufer steht jedoch das Recht zu, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Sofern ein Lieferverzug durch WMB verschuldet sein sollte und nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von WMB auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 5 Gefahrenübergang - Versandungskauf

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist eine Lieferung "Frei Frachtführer" (INCOTERMS 2010: FCA) vereinbart. Die Lieferung erfolgt ab Verladestelle des Lieferwerks. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Käufer an der Verladestelle des Lieferwerks über.

- 5.2 Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware (Kaufgegenstand) an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). WMB ist in diesem Fall berechtigt, die Art der Versendung (insb. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) unter Würdigung der billigen Interessen des Käufers (§ 315 BGB) selbst zu bestimmen. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person an der Verladestelle des Lieferwerks über. Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lieferwerk. Das gleiche gilt für anfallende Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- 5.3 Beim Versendungskauf hat der Käufer die ungehinderte Zufahrt zum Bestimmungsort und die unverzügliche Übernahme der Ware (Kaufgegenstand) sicherzustellen. Der Bestimmungsort muss gefahrlos erreichbar sein. Dies setzt im Einzelfall einen ausreichend befestigten, mit schwerem Lastwagen befahrbaren An- und Abfahrtsweg voraus. Das Abladen muss umgehend und ohne Gefahr für das Lieferfahrzeug erfolgen können. Sind die vorstehenden Voraussetzungen für die Anlieferung der Ware nicht gegeben, kann WMB die Lieferung verweigern. Außerdem haftet der Käufer gegenüber WMB für alle aus einer erschwerten Anlieferersituation entstehenden Mehrkosten und Schäden. Mehrkosten, die bei Glätte, Eis, und Schneefall entstehen, sind ebenfalls vom Besteller zu tragen.
- 5.4 Sowohl für Schüttgüter als auch bei abgesackter Ware (z. B. Spezialsand) erfolgt die Anlieferung nach Wahl des Käufers mit oder ohne Entladung durch WMB. Eine entsprechende Festlegung ist im Kaufvertrag zu treffen (INCOTERMS 2010: DAT bzw. DAP).
- 5.5 Ist der Käufer Unternehmer im Sinn von § 14 BGB, gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gegenüber WMB als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Das Lieferverzeichnis gilt durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
- 5.6 Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden von WMB nach Maßgabe der Verpackungsordnung behandelt. Alle von der Verpackungsverordnung nicht erfassten Verpackungen hat der Käufer auf eigene Kosten zu entsorgen. Euro-Tauschpaletten werden durch WMB in Rechnung gestellt und gehen bei Empfang der Ware in das Eigentum des Käufers über. Bei Tausch von Euro-Paletten erfolgt durch WMB eine Gutschrift zu Gunsten des Käufers.
- 5.7 Sofern der Käufer es wünscht, wird WMB die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- § 6 Mängelhaftung – Schadensersatz – Rügepflicht**
- 6.1 Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. WMB übernimmt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Die Eignung eines Baustoffs für eine bestimmte Verwendung wird durch WMB nur dann gewährleistet, wenn dies mit dem Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 6.2 Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, setzt die Geltendmachung der Mängelansprüche voraus, dass der Käufer gegenüber WMB seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erfüllt.
- 6.3 Soweit ein Mangel des Kaufgegenstands vorliegt, ist WMB nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist WMB verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Die Haftung für Mangelgeschäden richtet sich nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 6.4 dieser AGB. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Erweist sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als offensichtlich unbegründet, hat dieser WMB die im Zusammenhang mit der Mangelanzeige entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 6.4 WMB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung gegeben ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach § 438 BGB. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist jedoch 12 Monate.
- 6.6 Eine über die Festlegungen der Ziffern 6.1 bis 6.5 dieser AGB hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB sowie im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von WMB.
- § 7 Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 WMB behält sich das Eigentum an sämtlichen Kaufgegenständen (Waren) bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung vor.
- 7.2 Der Eigentumsvorbehalt erfasst im Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung auch sämtliche Kaufpreisforderungen aus Kaufverträgen über andere Kaufgegenstände.
- 7.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen durch den Käufer weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat WMB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die im Eigentum von WMB stehenden Kaufgegenstände (Waren) erfolgen.
- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufgegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern.
- 7.5 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Für diesen Fall wird Folgendes vereinbart:
- 7.5.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit dem Kaufgegenstand entstehenden Erzeugnisse. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Kaufgegenstands wird durch den Käufer stets für WMB vorgenommen. WMB erwirbt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstands zu den anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
- 7.5.2 Der Käufer tritt WMB mit Abschluss des Kaufvertrages alle zukünftigen Forderungen, die ihm aus einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstands gegenüber Dritten entstehen, in Höhe des Betrages ab, der aus der Veräußerung bzw. bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung anteilig aus dem Wert des Miteigentumsanteils erwächst. WMB nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der jeweiligen Forderung ermächtigt. WMB ist zugleich berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. WMB verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug gerät und auch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sind die vorstehenden Voraussetzungen für den Forderungseinzug durch WMB gegeben, hat der Käufer gegenüber WMB die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben zu machen, die einschlägigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- 7.6 WMB verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt WMB.
- § 8 Datenschutz - Baustoffüberwachung**
- 8.1 Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Daten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis – insbesondere Namen und Anschriften des Vertragspartners, Zahlungsmodalitäten und die Daten der handelnden Personen – in automatisierten Dateien elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.
- 8.2 Dem von WMB beauftragten Eigenüberwacher, den beauftragten Personen eines Fremdüberwachers sowie den Vertretern der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben der Kaufgegenstände zu entnehmen.
- § 9 Auslegung von handelsüblichen Vertragsformeln**
- Für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln sowohl bei Lieferungen von Spezialsandem im Inland wie auch im Ausland gelten die INCOTERMS 2010.

§ 10 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 10.1 Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und aus allen Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Zusatzaufträgen der Geschäftssitz der WMB.
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.3 Erfüllungsort für die Verpflichtung der WMB zur Übereignung des Kaufgegenstands an den Käufer ist das jeweilige Lieferwerk der WMB. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist der Sitz der WMB.

§ 11 Teilunwirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregelungen nicht. In einem derartigen Fall sind der Käufer und WMB verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die die Vertragspartner bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.